

Heimreglement des Senioren- und Pflegeheims Sankt Nikolaus

Art. 1: Zweck

Das Haus will betagten und pflegebedürftigen Personen ein wohnliches und angenehmes Heim bieten.

Art. 2: Grundsatz

Das Heim wird im christlichen Sinne geführt und steht gemäss Artikel 4 allen Personen offen, ungeachtet der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie der Konfessionen. Es soll darin gegenseitige Rücksichtnahme, Verträglichkeit und Ordnung herrschen. Das Heim soll nach Möglichkeit selbsttragend sein.

Art. 3: Anmeldung

Anmeldeformulare können im Senioren- und Pflegeheim Sankt Nikolaus oder auf unserer Webseite www.sanktnikolaus-sph.ch bezogen werden. Je nach Bedürfnis und Wunsch können sich Personen bei der Anmeldung auf die vorsorgliche Warteliste oder auf die Dringlichkeitsliste setzen lassen.

Personen auf der vorsorglichen Liste melden sich zu gegebener Zeit selber bei der Heimleitung, um sich auf die Dringlichkeitsliste setzen zu lassen.

Personen auf der Dringlichkeitsliste werden gemäss der Anmeldung bei frei werden eines Heimplatzes von der Heimleitung kontaktiert.

Besteht der Wunsch nach Aufnahme ins Senioren- und Pflegeheim Sankt Nikolaus nicht mehr, werden angemeldete Personen oder ihre Angehörigen gebeten, die Heimleitung zu informieren.

Art. 4: Aufnahme

Es werden Bewerber gemäss nachstehender Reihenfolge aufgenommen:

1. Stufe: Einwohner der Gemeinden **St. Niklaus, Grächen und Emdb** im **Rahmen der gekauften Betten**, die mindestens seit 5 Jahren daselbst Wohnsitz haben.
2. Stufe: Auswärts wohnende Eltern von Einwohnern der erwähnten Gemeinden, die mindestens seit 5 Jahren daselbst wohnen.
3. Stufe: Personen, die in ihrem Leben während mindestens 15 Jahren ununterbrochen in St. Niklaus Wohnsitz hatten.
4. Stufe: Einwohner von anderen Gemeinden des Wallis und Einwohner der erwähnten Gemeinden, die weniger als 5 Jahre daselbst Wohnsitz haben.
5. Stufe: Übrige Personen

Ins Senioren- und Pflegeheim Sankt Nikolaus St. Niklaus aufgenommen werden alle betagten Menschen, welche aus gesundheitlichen, körperlichen oder sozialen Gründen in ihrer bisherigen Wohn- und Lebensweise nicht mehr selbständig sind und für welche sich auch keine andere mögliche Hilfeleistung (Hauspflege, Haushilfe, etc.) als Lösung anbietet.

Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme ins Senioren- und Pflegeheim besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung. Bei der Aufnahme ins Senioren- und Pflegeheim Sankt Nikolaus wird mit den Bewohnerin / dem Bewohner oder mit deren Angehörigen einen Pensionsvertrag abgeschlossen.

Nicht oder nur probeweise aufgenommen werden Personen, deren Gesundheitszustand oder soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit den anderen Pensionären verunmöglicht.

Art. 5: Austritt

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig kündbar. Der Vertrag kann auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beim Ableben eines Pensionärs erlischt dessen Pensionsverhältnis. Spätestens nach 14 Tagen ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen. Ist dies nicht möglich, ordnet die Heimleitung die Räumung an, wobei die entstehenden Kosten den Erben belastet werden. Bei schwerwiegenden Gründen kann der Stiftungsrat das Pensionsverhältnis auf Ende des nächsten Monats oder fristlos kündigen.

Art. 6: Kurzaufenthalte / Ferienbetten

Ein Kurzaufenthaltsbett ermöglicht die vorübergehende Aufnahme von einer zu Hause lebenden Person (prinzipiell für die **Dauer von maximal 5 Wochen**), damit die mit der Betreuung beauftragte Familie entlastet wird. Weiter können in einem Kurzaufenthaltsbett Personen aufgenommen werden, die das Spital verlassen und noch nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen und die Unterstützung durch die Spitex nicht möglich ist. Ein Anspruch auf einen direkt anschliessenden Eintritt ins Altersheim besteht nicht. Es gelten die vorgängig erwähnten Aufnahmebedingungen.

Art. 7: Taxen

Die Taxordnung regelt die Tarife und die Nebenkosten. Diese werden auf Antrag der Heimleitung vom Stiftungsrat festgelegt und jeweils der Teuerung angepasst. Jede Änderung muss 6 Wochen vor Inkraftsetzung schriftlich avisiert werden.

Finanziell schwach gestellte Pensionäre müssen Ergänzungsleistungen zur AHV bei ihrer Ausgleichskasse geltend machen. Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, können beim Eintritt ins Altersheim bei der Ausgleichskasse eine Neuberechnung verlangen.

Verbleibt beim Ableben eines Pensionärs, welcher nicht kostendeckend bezahlt hat, ein Vermögen, so kann zu Lasten des Nachlasses eine Nachforderung gestellt werden.

Der Pensionspreis bei längerer Abwesenheit ist in der Taxordnung geregelt.

Der ordentliche Pensionspreis wird auf Ende des Monats erhoben.

Art. 8: Rechte und Pflichten

Die Heimbewohner haben Anspruch auf Betreuung, Pflege, ausreichende und altersgerechte Verpflegung und Unterkunft in einem zweckmässig eingerichteten Zimmer, sowie auf die Benützung der Gemeinschaftsräume. Zur Standardeinrichtung, welche vom Heim zur Verfügung gestellt wird, gehören Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk, Bett- und Frotteewäsche, Vorhänge. **Teppiche** sind unerwünscht. Die Gestaltung und Einrichtung des Zimmers mit persönlichen Möbeln ist nach Absprache und im Einverständnis mit der Heimleitung Sache der Bewohner oder deren Angehörigen.

Beim Heimeintritt sind Kleider- und Wäscheausstattung gekennzeichnet mitzubringen. (Auf Wunsch wird die Kennzeichnung vom Heim besorgt).

Die Heimwäsche sowie die Privatwäsche der Heimbewohner werden in der Heimwäscherei besorgt. Kleine Flickarbeiten werden ebenfalls erledigt. Chemische Reinigung geht zu Lasten des Pensionärs.

Jeder Heimbewohner ist für die Räumlichkeiten und deren Einrichtung verantwortlich. Er ist für jeden Schaden haftbar, der aus eigenem Verschulden entsteht.

Für **Wertsachen** (Bargeld, Wertschriften, Schmuck, etc.), die im eigenen Zimmer aufbewahrt werden, lehnt das Heim jede Haftung ab.

Tiere sind grundsätzlich erlaubt, Voraussetzungen sind:

- Einzelzimmer
- alleinige Betreuung durch den Bewohner
- Einwilligung durch den Hausarzt

Art. 9: Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung und die Gottesdienste erfolgen grundsätzlich durch das Pfarramt St. Niklaus. Jeder Pensionär kann mit dem persönlichen Seelsorger Kontakt pflegen. Für reformierte Betagte ist das reformierte Pfarramt in Visp zuständig.

Art. 10: Arzt und Pflege

Im Heim besteht freie Arzt- und Apothekenwahl. Die Kosten für die Kranken- und Unfallversicherungsprämien sowie für ärztliche Behandlung, Medikamente, Spezialbehandlungen und aufwendige Pflege gehen zu Lasten des Heimbewohners, beziehungsweise der zuständigen Krankenkasse. Die Heimbewohner sind verpflichtet, sich gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Für die notwendige Betreuung und Pflege steht das ausgebildete Personal zur Verfügung. Verlegung in ein Spital erfolgt auf ärztliche Anordnung.

Art. 11: Leitung, Verwaltung, Aufsicht

Die Leitung des Heimes wird der Heimleitung übertragen. Die Rechte und Pflichten der Heimleitung sind vertraglich geregelt (Pflichtenheft).

Für die Heimbewohner sind der Pensionsvertrag, das Reglement und die Taxordnung verbindlich.

Wünsche, Anregungen und Reklamationen sind bei der Heimleitung einzubringen.

Beschwerden sind schriftlich an die Heimleitung, an den Stiftungsratspräsidenten oder an die kantonale Dienststelle für Gesundheitswesen in Sitten einzureichen.

Art. 12: Vertretungsperson der Bewohnerin / Bewohner

Jede Heimbewohnerin / Bewohner bestimmt eine Vertrauensperson, deren Funktion von der Heimleitung geregelt wird. Die Selbständigkeit des Pensionärs bleibt dabei gewährleistet. Bei medizinisch-pflegerischen Massnahmen regelt das Erwachsenenschutzrecht genau, wer den Bewohner vertreten darf.

Das Erwachsenenschutzgesetz sieht vor, dass eine handlungsfähige Person selber bestimmen kann, wer sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit bei medizinischen Massnahmen vertreten darf. Dafür stehen ihr die Instrumente der Patientenverfügung und des Vorsorgeauftrags zur Verfügung.

Art. 13: Haftung bei Weggehen einer Bewohnerin / eines Bewohners

Das Senioren- und Pflegeheim Sankt Nikolaus ist ein offenes Haus. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich soweit es ihnen möglich ist, jederzeit frei bewegen. Wir legen Wert auf die persönliche Autonomie der Bewohner. Das Heim verfügt über ein professionelles Sicherheitssystem, kann aber trotzdem keine absolute Sicherheit vor dem Weggehen bieten und **lehnt deshalb jede Haftung ab**, wenn sich die anvertraute Person unbemerkt vom Heim entfernt.

Art. 14: Rauchen

Rauchen ist in allen Gemeinschaftsräumen, d.h. Cafeteria/Essraum, usw. und im Zimmer **untersagt**. Auf der Terrasse/Garten und der Pergola ist das Rauchen gestattet, sofern die Sicherheitsvorschriften befolgt werden.

Art. 15: Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der Heimleitung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Stiftungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 16: Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 19.8.2015 vom Stiftungsrat genehmigt und von der Stifterversammlung vom 27.4.2016 einstimmig angenommen. Das Reglement in dieser Ausführung tritt per sofort in Kraft.

**Der Stiftungspräsident
Marzell Chanton**